

## Begründung

### zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 10 A I - Lommersdorf

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist festgelegt, daß Garagen und Nebenanlagen einschließlich Mauern außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig sind. Ausnahmen gem. § 31 (1) BBauG können zugelassen werden.

Die Zulassung von Ausnahmen wird an die allgemeinen Regelungen angepaßt, indem die Ausnahmen für Garagen an das Erschwernis durch das Gelände gebunden ist.

Gleichzeitig wird festgelegt, daß Garten- und Gerätehäuser, soweit die Errichtung innerhalb der überbaubaren Fläche nicht möglich ist, als Nebenanlage zu einem vorhandenen Wohngebäude als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Fläche in einer Zone zulässig ist, die wie folgt begrenzt wird:

- Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 6,00 m
- Maximalabstand der Rückfront von der öffentl. Verkehrsfläche 35,00 m

Blankenheim, 26.06.1997

*i.V. ger. Krings*